



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

A. Problem

Der nachbarrechtliche Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen, die über die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand hinausgewachsen sind, ist in Schleswig-Holstein bereits nach zwei Jahren und nach verbreiteter Auffassung zu früh, jedenfalls deutlich früher als in den meisten anderen Bundesländern ausgeschlossen. Das Problem wird dadurch verstärkt, dass der Bundesgerichtshof es abgelehnt hat, eine derartige Vorschrift dahin auszulegen, dass nach Fristablauf zwar kein Zurückschneiden auf die gesetzlich zulässige Höhe, wohl aber verlangt werden kann, dass der Eigentümer die Bäume künftig durch regelmäßiges Zurückschneiden auf der Höhe hält, die sie im Zeitpunkt der Klageerhebung hatten (Urteil des BGH v. 14.11.2003, V ZR 102/03, BGHZ 157, 33, juris Rn. 13).

B. Lösung

Zur Verlängerung der Ausschlussfrist für den Anspruch auf Zurückschneiden auf vier Jahre und Schaffung eines Anspruchs auf Erhaltung des Status quo nach Ablauf der Ausschlussfrist wird § 40 des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG) geändert.

Bei großen Bäumen wäre allerdings der jährliche Rückschnitt auf den Status quo für den Baumeigentümer teuer. Die Gefahr der Beseitigung solcher Bäume wäre deshalb groß und – aufgrund des regelmäßig schon fortgeschrittenen Alters großer Bäume – unter Naturschutzgesichtspunkten bedauerlich. Aus diesem Grund wird der Anspruch auf Erhalt des Status quo für Bäume mit einer Mindesthöhe von zehn Metern ausgeschlossen. Nachbarn, die beim Wachsen eines Baums bis zu so großer Höhe zugeschaut haben oder ein Grundstück in Kenntnis eines solchen unübersehbaren Baums beim Nachbarn erworben haben, sind weniger schutzwürdig.

Damit Verjährung nicht die Ausschlussfrist beschränken kann, erfolgt eine Folgeergänzung von § 3 NachbG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Durch die Verlängerung der Ausschlussfrist für den Anspruch auf Zurückschneiden auf vier Jahre und die Schaffung eines neuen Anspruchs auf Erhaltung des Status

quo nach Ablauf der Ausschlussfrist dürfte es zu einer Zunahme gerichtlicher Verfolgung solcher Ansprüche und insoweit zu der Einnahme zusätzlicher Gerichtsgebühren kommen. Eine konkrete Bezifferung ist hier nicht möglich, zumal die statistische Erfassung der Zahl der nachbarschaftlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten nicht aufgeschlüsselt ist.

2. Verwaltungsaufwand

Von den zusätzlichen Gerichtsverfahren ist die ordentliche Gerichtsbarkeit betroffen. Zusätzlich belastet werden hier im Wesentlichen die Amtsgerichte.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Kosten für die gerichtliche und außergerichtliche Verfolgung der zusätzlichen Ansprüche sind von den streitbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern und ggf. ihren Rechtsschutzversicherungen zu tragen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzes hat eine Unterrichtung des Landtages nicht stattgefunden.

G. Federführung

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ansprüche gemäß § 37 Absatz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 und § 40 Absatz 2 Satz 1 verjähren nicht.“

2. In § 39 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 3“ ersetzt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zweiten“ wird durch das Wort „vierten“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Fristablauf nach Satz 1 wird gehemmt durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer Gütestelle nach § 3 des Landesschlichtungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361, ber. 2002 S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 831); der Fristablauf nach Satz 1 wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Gütestelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen, kann die Nachbarin oder der Nachbar von der Eigentümerin oder dem Eigentümer

verlangen, die Anpflanzung durch jährliches Beschneiden auf der Höhe und dem Abstand zu halten, die sie zum Zeitpunkt dieses Verlangens hat. Dieser Zeitpunkt ist im Zweifel der des Eingangs des Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei der Gütestelle. Satz 1 gilt nicht für Bäume, die bereits eine Höhe von mindestens zehn Metern erreicht haben.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein mit Ablauf des 31. Dezember 2018 ausgeschlossener Anspruch im Sinne von Absatz 1 bleibt ausgeschlossen.“

4. In § 41 Absatz 1 wird die Angabe „§ 40“ ersetzt durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 Satz 1“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und
Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Na-
tur und Digitalisierung

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Der nachbarrechtliche Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen, die über die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand hinausgewachsen sind, ist in Schleswig-Holstein bereits nach zwei Jahren und nach verbreiteter Auffassung zu früh, jedenfalls deutlich früher als in den meisten anderen Bundesländern ausgeschlossen. Das Problem wird dadurch verstärkt, dass der Bundesgerichtshof es abgelehnt hat, eine derartige Vorschrift dahin auszulegen, dass nach Fristablauf zwar kein Zurückschneiden auf die gesetzlich zulässige Höhe, wohl aber verlangt werden kann, dass der Eigentümer die Bäume künftig durch regelmäßiges Zurückschneiden auf der Höhe hält, die sie im Zeitpunkt der Klageerhebung hatten. Deshalb wird die Ausschlussfrist für den Anspruch auf Zurückschneiden von zwei auf vier Jahre verlängert und ein Anspruch auf Erhaltung des Status quo nach Ablauf der Ausschlussfrist geschaffen. § 3 wird geändert, damit Verjährung nicht die neue Ausschlussfrist beschränken kann. § 41 erhält eine redaktionelle Folgeänderung. In diesem Zusammenhang wird in § 39 eine zwischenzeitliche Änderung des Landeswaldgesetzes redaktionell nachvollzogen.

B. Besonderer Teil**1. Änderung von § 3**

Die Änderung ist notwendig zur Klärung der bislang streitigen¹ Frage, ob die §§ 195 ff. BGB auf andere Ansprüche als Zahlungsansprüche nach dem Nachbarrechtsgesetz anwendbar sein sollen. So wird vermieden, dass die neue, vierjährige Ausschlussfrist des § 40 Absatz 1 Satz 1 durch die regelmäßige Verjährung gemäß § 195 BGB schon nach drei Jahren hinfällig wird.

Ohne die zudem angeordnete Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Erhalt des Status quo aus § 40 Absatz 2 Satz 1 käme in Betracht, gemäß § 199 Absatz 1 BGB den Beginn der regelmäßigen dreijährigen Verjährung dieses Anspruchs mit dem Ablauf der Ausschlussfrist des § 40 Absatz 1 Satz 1 und Verjährungseintritt drei Jahre später anzunehmen. Der Anspruch auf Erhalt des Status quo ist aber auch danach noch in-

¹ s. *Bassenge/Olivet*, Nachbarrecht in Schleswig-Holstein, 13. Aufl. 2017, § 3 NachbG Rn. 6.

teressengerecht, zumal sein Inhalt, Verhinderung weiteren Wachstums, sich mit jedem Zuwarten des Gläubigers verringert.

2. Änderung von § 39

Die früher in § 18 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes vom 18. März 1971 (GVOBl. S. 94) enthaltene Regelung über Grenzabstände bei Neu- oder Wiederaufforstungen, auf die § 39 Nr. 1 Bezug nimmt, befindet sich mittlerweile in § 12 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes. Dies ist im Nachbarrechtsgesetz redaktionell nachzuvollziehen.

3. Änderung von § 40

Der nachbarrechtliche Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen, die über die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand hinausgewachsen sind, ist in Schleswig-Holstein bislang bereits nach zwei Jahren und damit nach verbreiteter Auffassung zu früh, jedenfalls deutlich früher als in den meisten anderen Bundesländern² ausgeschlossen. Die Ausschlussfrist in § 40 Absatz 1 Satz 1 soll daher für den Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen auf vier Jahre verlängert werden. Sie ist damit hinreichend lang, um betroffenen Nachbarn ausreichend Gelegenheit zu geben, von der Anpflanzung oder dem Überschreiten der zulässigen Wuchsgrenzen Kenntnis zu nehmen, sich gegebenenfalls näher über die Art und zu erwartenden Ausmaße der Anpflanzung zu informieren, eine Einigung zu suchen und eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Beseitigung oder Zurückschneiden der Anpflanzung verlangt oder der Verstoß gegen die nachbarrechtlichen Abstandsvorschriften geduldet werden soll. Gleichzeitig wird durch die Vierjahresfrist aber auch sichergestellt, dass Anpflanzungen in der Regel nur zurückgeschnitten werden müssen, solange das noch ohne erhebliche Schädigung der Pflanzen möglich ist, und dass im Fall einer Beseitigungspflicht eine Entfernung durch Umpflanzen vollzogen werden kann. Die

² Brandenburg: Anspruchsausschluss nach zwei Jahren gemäß § 40 BbgNRG; Hessen: Anspruchsausschluss nach drei Jahren gemäß § 43 NachbG HE 1962; Sachsen: Anspruchsverjährung nach drei Jahren gemäß § 31 SächsNRG; Bayern: Anspruchsverjährung nach fünf Jahren gemäß Artikel 52 AGBGB; Berlin: Anspruchsausschluss nach fünf Jahren gemäß § 32 NachbG Bln; Niedersachsen: Anspruchsausschluss nach fünf Jahren gemäß § 54 NNachbG; Rheinland-Pfalz: Anspruchsausschluss nach fünf Jahren gemäß § 51 LNRG; Saarland: Anspruchsausschluss nach fünf Jahren gemäß § 55 SNRG; Baden-Württemberg: Anspruchsverjährung je nach Anpflanzung nach fünf Jahren, zehn Jahren oder gar nicht gemäß § 26 NRG; Thüringen: Anspruchsausschluss nach fünf Jahren, der Anspruch auf Zurückschneiden von Hecken unterliegt gemäß §§ 51, 53 ThürNRG weder Anspruchsausschluss noch Verjährung; Nordrhein-Westfalen: Anspruchsausschluss nach sechs Jahren gemäß § 47 NachbG; Sachsen-Anhalt: Anspruchsausschluss nach zehn Jahren gemäß § 40 Absatz 2 NbG.

Frist schafft damit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der beteiligten Nachbarn.

Der neue Satz 2 dient der Schließung der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 8. Dezember 2017 (V ZR 16/17, NJW-RR 2018, 394, juris Rn. 18) festgestellten Regelungslücke.

Der neuen Vorschrift in Absatz 2 bedarf es, weil der Bundesgerichtshof es abgelehnt hat, eine Vorschrift über den Ausschluss des Anspruchs auf Zurückschneiden dahin auszulegen, dass nach Fristablauf zwar kein Zurückschneiden auf die gesetzlich zulässigen Maße, wohl aber verlangt werden kann, dass der Eigentümer die Bäume künftig durch regelmäßiges Zurückschneiden auf der Höhe und dem Abstand hält, die sie im Zeitpunkt der Klageerhebung hatten (Urteil des BGH v. 14.11.2003, V ZR 102/03, BGHZ 157, 33, juris Rn. 13). Es erscheint nicht sachgerecht, ein Versäumnis der Ausschlussfrist zusätzlich dadurch zu sanktionieren, dass mit dem Anspruch auf Zurückschneiden auf die zulässige Höhe und den zulässigen Abstand auch jeder Anspruch auf eine Höhen- und Abstandsbegrenzung ausgeschlossen ist. Der Bestandsschutz ist vielmehr bei Abwägung der beiderseitigen Interessen nur hinsichtlich des Wachstums in der Vergangenheit, nicht aber auch hinsichtlich des künftigen Wachstums der Anpflanzungen geboten. Verlangt der Nachbar nach Ablauf der Ausschlussfrist lediglich eine Beibehaltung des aktuellen Zustands (jetzige Höhe und jetziger Abstand), so gebührt diesem Interesse Vorrang vor dem Interesse des Eigentümers an einem – weiterhin – ungehinderten Wachstum jenseits der geltenden Höhen- und Abstandsgrenzen. Wenn der Zeitpunkt des Verlangens, die Anpflanzung durch jährliches Beschneiden auf der aktuellen Höhe und dem aktuellen Abstand zu halten, und damit die maßgebliche Höhe und der maßgebliche Abstand der Anpflanzung zwischen den Parteien streitig ist und im Prozess nicht aufgeklärt werden kann, kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gütestelle an, der wegen der Verpflichtung zum Versuch der einvernehmlichen Streitbeilegung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e) des Landesschlichtungsgesetzes immer vor der Erhebung einer zulässigen Klage liegen wird. Bei großen Bäumen wäre allerdings der jährliche Rückschnitt auf den Status quo für den Baumeigentümer teuer. Die Gefahr der Beseitigung solcher Bäume wäre deshalb groß und – aufgrund des regelmäßig schon fortgeschrittenen Alters großer Bäume – unter Naturschutzgesichtspunkten bedauerlich. Aus diesem Grund wird der Anspruch auf Erhalt des Sta-

tus quo für Bäume mit einer Mindesthöhe von zehn Metern ausgeschlossen. Nachbarn, die beim Wachsen eines Baums bis zu so großer Höhe zugeschaut haben oder ein Grundstück in Kenntnis eines solchen unübersehbaren Baums beim Nachbarn erworben haben, sind weniger schutzwürdig.

Der bisherige Inhalt von Absatz 2, eine Übergangsregelung für die Einführung des Nachbarrechtsgesetzes im Jahr 1971, war wegen inzwischen eingetretener Bedeutungslosigkeit in diesem Zusammenhang zu streichen.

Mit der Übergangsregelung in Absatz 3 wird zur Aufrechterhaltung schon eingetretenen Rechtsfriedens vermieden, dass nach bisherigem Recht bereits ausgeschlossene Ansprüche durch die Verlängerung der Ausschlussfrist wieder aufleben.

4. Änderung von § 41

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die inhaltliche Veränderung von § 40 erforderlich geworden ist.